



Inhalt

§ 1 Grundsätze2

§ 2 Verwaltung.....2

§ 3 Haushaltsordnung2

§ 4 Kreditaufnahme2

§ 5 Veräußerung von Vermögen3

§ 6 Kassenprüfung3

§ 7 Aufwandsentschädigungen.....3

§ 8 Beiträge für Jugendliche4

§ 9 Mahngebühren und Strafzahlungen4

§ 10 Inkrafttreten4



§ 1 Grundsätze

- (1) Der Schachbezirk Hannover e.V. hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel vorwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder und durch Startgelder aufzubringen.
- (2) ¹Die Beiträge werden von den Schachkreisen eingezogen. ²Die Anteile für Bezirk, NSV und DSB werden an den Bezirk abgeführt. ³Ziehen die Schachkreise die Beiträge nicht ein, wird dies vom Schachbezirk übernommen.
- (3) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Bezirk seine Finanzen zu planen und ordentlich zu führen. ²Dieser Plan ist vom Schatzmeister für die jeweils nächsten beiden Geschäftsjahre aufzustellen.

§ 2 Verwaltung

- (1) Verwaltet werden das Vermögen und die Einnahmen vom Schatzmeister.
- (2) Das Vermögen und die Finanzen sind so zu verwalten, dass das Vermögen unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d. h., es ist anzustreben, maximal eine 3-monatige Jahresausgabe in der Kasse vorhanden zu haben.
- (3) ¹Als Minimum ist ein Kassenbestand von 4.500,- € anzusehen. ²Wird dieser unterschritten, ist der Bezirksvorstand zu verständigen.
- (4) Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- (5) Der Bezirksversammlung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr, ein Kassenbericht vorzulegen.

§ 3 Haushaltsordnung

- (1) Grundlage für Finanzangelegenheiten des Bezirkes ist der Haushaltsplan (Etat).
- (2) Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen, dem der Bezirksvorstand zustimmen muss.
- (3) Der Haushaltsplan wird durch die Bezirksversammlung verabschiedet.
- (4) Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu nennen.
- (5) ¹Der Schatzmeister hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. ²Wesentliche Überschreitungen einzelner Titel bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Bezirksvorstandes.
- (6) In begründeten Fällen kann die Bezirksversammlung den Vorstand bzw. den Schatzmeister von der Aufstellung eines Haushaltsplanes entbinden.

§ 4 Kreditaufnahme

Kredite dürfen nur nach Zustimmung der Bezirksversammlung aufgenommen werden.



§ 5 Veräußerung von Vermögen

¹Vermögensgegenstände dürfen, soweit in absehbarer Zeit kein Gebrauch zu erwarten ist, nur mit ihrem vollen Zeitwert veräußert werden. ²Entscheidungen hierüber trifft der Bezirksvorstand.

§ 6 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und Buchführung des Bezirks ist von den in der Bezirksversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer stellen fest, ob
 - a) die einzelnen Rechnungsbeträge und Belege sachlich und rechnerisch richtig belegt sind;
 - b) bei Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde;
 - c) der Haushaltsplan eingehalten wurde.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Delegierte sowie durch den Vorstand Beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. ²Diese müssen bis 4 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, beim Schatzmeister abgerechnet werden; danach erlischt der Anspruch.
- (2) Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
- (3) Fahrten mit PKW werden mit 0,30 € je gefahrenen KM erstattet.
- (4) ¹Fahrtkosten für Reisen über 50 KM in einer Richtung werden, sofern kein PKW benutzt wird, in Höhe der Bundesbahnfahrtkosten im günstigsten Tarif der 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, erstattet. ²Bei Fahrten mehrerer Personen ist zu prüfen, ob Autobenutzung kostengünstiger ist (siehe § 7 Abs. 3).
- (5) Kosten für genehmigte Übernachtungen werden für ein angemessenes Hotel nach Beleg erstattet.
- (6) Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei:
 - a) mindestens 8 bis zu weniger als 14 Stunden 6,- €;
 - b) mindestens 14 bis zu weniger als 24 Stunden 12,- €;
 - c) 24 Stunden 24,- €.
- (7) Fahrtkosten, Übernachtungsgeld und Tagesspesen werden nur dann bezahlt, wenn diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.



§ 8 Beiträge für Jugendliche

Die an den Bezirk abgeführten Beiträge für Jugendliche und Schüler werden, nach Abzug des Anteils für übergeordnete Organe, der Schachjugend Bezirk Hannover zur Verfügung gestellt.

§ 9 Mahngebühren und Strafzahlungen

- (1) Es werden für Beiträge, Umlagen, Startgelder und andere Leistungen Mahngebühren von 20 € erhoben.
- (2) ¹Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, die nicht ordnungsgemäß gemeldet worden sind, werden für die betreffenden Jahre nachentrichtet. ²Es wird eine Strafzahlung in Höhe der nachzuzahlenden Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung gilt am dem 01. März 2013. Alle bisherigen Finanzordnungen. verlieren damit ihre Gültigkeit.

Hannover, 25. Februar 2013

Der Bezirksvorstand